Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 41 (1949)

Heft: 3

Artikel: Die Kantonsergebnisse wichtiger Volksabstimmungen statistisch

durchleuchtet

Autor: Keller, Willy

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353380

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Kantonsergebnisse wichtiger Volksabstimmungen statistisch durchleuchtet

Die Ergebnisse eidgenössischer Volksabstimmungen widerspiegeln meist die in den einzelnen Kantonen vorherrschende Stimmung und Gesinnung ihrer Bürger. Das beweisen die stark voneinander abweichenden Abstimmungsresultate der Kantone. So mag es im Hinblick auf bevorstehende wichtige Volksentscheide, wie die Bundesfinanzreform, das Tuberkulosegesetz, das Arbeitsgesetz im Handel und Gewerbe, die Arbeitslosenversicherung, für den Vertrauensmann der Gewerkschaften von Interesse sein, die Rolle der einzelnen Kantone kennenzulernen, die sie bei bedeutungsvollen Abstimmungsentscheiden über sozialpolitische und wirtschaftspolitische Fragen spielten. In der vorliegenden statistischen Untersuchung wird der Versuch unternommen, durch Vergleiche kantonaler Abstimmungsergebnisse bei einer Anzahl von Volksabstimmungen eine gewisse «kantonale Linie » herauszuschälen. Um zu einem einigermassen befriedigenden Resultat zu kommen, wurden von den verschiedenartigen Abstimmungsvorlagen diejenigen ausgewählt und einander gegenüber gestellt, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) Vorlagen mit sozialpolitischem oder wirtschaftspolitischem Inhalt, die materiell oder ideell für die Arbeiterschaft von Bedeutung waren;
- b) Vorlagen, die indirekt wegen der mit ihnen zusammenhängenden Fragen für die Arbeiterschaft wichtig waren;
- c) Vorlagen, bei denen die Parole dafür oder dagegen bei der Arbeiterschaft eindeutig war, zu denen die Gewerkschaften als Wirtschaftsgruppe Stellung bezogen und wo sie am Abstimmungskampf massgebend beteiligt waren.

Auf Grund dieser Ausscheidungsmerkmale wurden die Ergebnisse der nachstehenden Abstimmungsvorlagen untersucht:

a)	Verfassungs- und Gesetzesvorlagen (obligatorisches und	fakultatives Refe
	rendum):	Datum der Abstimmung
	1. Kranken- und Unfallversicherungsgesetz	F* 4. 2.1912
	2. Bundesgesetz über die Arbeitszeit bei den Eisenbahnen	F 31. 10. 1920
	3. Abänderung des Bundesstrafrechts (Lex Häberlin) .	F 24. 9.1922
	4. Aufhebung des Achtstundentages (Abänderung des Ar-	
	tikels 41 des Fabrikgesetzes)	F 17. 2. 1924
	5. Alters-, Hinterlassenen- u. Invalidenversicherung (Ver-	
	fassungsartikel)	O * 6. 12. 1925
	6. Getreideversorgung (Gegenentwurf)	O 3. 3. 1929
	7. Alkoholgesetzrevision	O 6. 4. 1930
	8. Alters- und Hinterlassenenversicherung	F 6. 12. 1931

9. Lohnabbau beim Bundespersonal (Herabsetzung der	Datum der Abstimmung
Besoldungen beim eidgenössischen Personal) F	28. 5. 1933
10. Ausbau der Landesverteidigung und Bekämpfung der	
Arbeitslosigkeit	4. 6. 1939
11. Dienstverhältnis und Versicherung beim eidgenössi-	
schen Personal	3. 12. 1939
12. Bundesbahnen (Sanierung) F	21. 1.1945
13. Alters- und Hinterlassenenversicherung F	6. 7.1947
* O = Obligatorisches Referendum. — F = Fakultatives Referen	ndum.
b) Initiativen (Volksbegehren):	
1. Zollinitiative (Art. 29 und 89)	15. 4. 1923
2. Initiative Rothenberger (Alters-, Invaliden- und Hin-	
terlassenenversicherung)	24. 5. 1925
3. Kriseninitiative	9. 6.1935
4. Beschränkung der Anwendung der Dringlichkeits-	
klausel	22. 1.1939
5. Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit	18. 5.1947

Materiell würden in diese Reihe einige weitere Abstimmungen gehören, so das Bundesgesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses (1920), die Vermögensabgabe (1922), das Getreidemonopol (1926), die Abänderung des Zolltarifgesetzes (1929), das Finanzprogramm III (1938) und die Wirtschaftsartikel (1948). Sie wurden aus verschiedenen Gründen nicht miteinbezogen, wie zeitliches Zusammenfallen mit andern Abstimmungen, schwache Stimmbeteiligung (Ordnung des Arbeitsverhältnisses), eindeutige Verwerfung durch alle Volkskreise (Vermögensabgabe) und vor allem auch aus Raumgründen. Ihr Wegfallen bedeutet keine wesentliche Beeinträchtigung des Gesamtbildes.

Bevor die Abstimmungsresultate näher untersucht werden, seien einige Feststellungen allgemeiner Natur vorausgeschickt.

Der Stimmbürger hat jeweils nur die Möglichkeit, einer fixfertigen Vorlage zuzustimmen oder sie abzulehnen. Da die meisten Vorlagen aus den parlamentarischen Beratungen als Kompromisswerke hervorgehen und vielfach sehr komplexer Natur sind, fällt es nicht immer leicht, sich ein klares Urteil zu bilden und durch das allein mögliche Ja oder Nein seinen tatsächlichen Willen zu bekunden. Eine sachliche Entscheidung kommt zustande, wenn der Bürger über die Vorlage, ihre Zusammenhänge und Hintergründe, objektiv aufgeklärt wird. Diese Aufklärung ist gewöhnlich Sache der politischen Parteien und der Wirtschaftsverbände und -gruppen. Oft tauchen kurz vor dem Volksentscheid einflussreiche und finanzkräftige Interessengruppen auf, die anonym oder getarnt in den Abstimmungskampf eingreifen (Subventionslose, Elefant, Trumpf Buur, oder wie sie immer heissen mögen), um mit ihren Schlagworten und Propagandatricks Verwirrung anzurichten. Es hängt des

halb sehr von der Reife des Stimmbürgers ab, ob er den herumgebotenen Propagandaschlagworten erliegt oder standhält und unbeirrt davon seine sachliche Entscheidung trifft. Das Kapitel der Meinungs- und Willensbildung bei Abstimmungen sei in diesem Zusammenhang nur angedeutet als wichtiger Faktor für den Ausgang eines Volksentscheides. Die Gewerkschaften haben seit langem erkannt, dass das wesentlich eine Frage der Schulung und Erziehung ist, und sie können für sich beanspruchen, dass sie es nie an sachlicher Aufklärung haben fehlen lassen.

Die Volksabstimmungen von 1874-1947 im allgemeinen

Bekanntlich unterscheidet das Verfassungsrecht bei Volksentscheiden drei Arten von Abstimmungen:

- 1. Das obligatorische Referendum bei Verfassungsvorlagen. Alle Vorlagen der Bundesversammlung, die eine Verfassungsänderung (Abänderungen oder Erweiterungen) zur Folge haben, erheischen die Volksabstimmung. Für ihre Annahme ist sowohl eine Mehrheit der gültigen Stimmen als auch eine Mehrheit der Kantone (Stände) erforderlich (Art. 123 der Bundesverfassung, BV).
- 2. Das fakultative Referendum bei Gesetzesvorlagen. Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, denen die eidgenössischen Räte mehrheitlich zugestimmt haben, unterliegen vor ihrer Inkraftsetzung dem fakultativen Referendum. Innert 90 Tagen können 30 000 stimmberechtigte Schweizer Bürger oder 8 Kantone verlangen, dass die Vorlage der Volksabstimmung unterbreitet werde. Werden innerhalb der genannten Frist diese Bedingungen erfüllt, muss die Vorlage zur Abstimmung gelangen. Diese Unterschriftenzahl kann nach bisherigen Erfahrungen ohne grosse Anstrengung aufgebracht werden. Für die Annahme einer Vorlage entscheidet nur das Mehr der gültigen Stimmen; ein Ständemehr ist nicht notwendig (Art. 89 der BV).
- 3. Initiativbegehren auf Teilrevision der Bundesverfassung (Erlass, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung) können von mindestens 50 000 stimmberechtigten Schweizer Bürgern gestellt werden. Zur Annahme eines Volksbegehrens ist wie bei Verfassungsvorlagen eine Mehrheit der gültigen Stimmen und das Ständemehr notwendig (Art. 121 der BV).

Unsere Verfassung kennt wohl die Verfassungsinitiative, nicht aber die Gesetzesinitiative. Oft werden aber Volksbegehren gestellt, die materiell eher als Gesetzesinitiativen anzusprechen wären, aber als Verfassungsinitiative formuliert werden.

Der Bundesversammlung steht das Recht zu, ein Volksbegehren, das in der Form der allgemeinen Anregung gestellt wird, anzunehmen oder abzulehnen. Wird ihm zugestimmt, so wird im Sinne der Initianten eine Vorlage ausgearbeitet; wird es abgelehnt, so ist die Initiative dem Volke zu unterbreiten. Hat das Begehren bereits den Charakter eines ausgearbeiteten Entwurfes, dem die Bundesversammlung aber ihre Zustimmung versagt, so kann diese einen Gegenentwurf ausarbeiten und zur Volksabstimmung kommen lassen.

Schliesslich kennt die Verfassung als weiteres Volksrecht das Referendum gegen Staatsverträge mit dem Ausland, die für mehr als 15 Jahre Dauer abgeschlossen werden. Seine Einführung erfolgte erst 1921. Von diesem Recht wurde nur einmal Gebrauch gemacht, nämlich beim Zonenabkommen mit Frankreich vom 18. Februar 1923, das dann mit grossem Mehr verworfen wurde.

Die Abstimmungen von 1874—1947 können nach ihrer Rechtsform und ihrem Resultat wie folgt aufgeteilt werden:

Verfassungsvorlagen (obligat. Referendum):		1874—1919	1920—1947	Total 1874—1947
Angenommen		21	15	36
Verworfen		6	2	8
Gesetzesvorlagen (fakult. Referendum):				
Angenommen		12	4	16
Verworfen		19	14	33
Initiativen (Volksbegehren):				
Angenommen		6	3	9
Verworfen		8	22	30
Gegenvorschläge der Bundesversammlung				
zu Initiativen:				
Angenommen			5	5
Verworfen			2	2
Total der Abstimmunge		72		100
Total del Austimmunge	11	12	67	139
Angenomme	n	39	27	66
Verworfen		33	40	73

In den 27 Jahren von 1920 bis 1947 sind fast ebenso viele Vorlagen dem Volke vorgelegt worden wie in den 45 Jahren von 1874 bis 1919. Seit 1920 ist die Initiativtätigkeit eine viel regere als in den vorhergehenden Jahren. Mehr als doppelt so viele Initiativvorlagen kamen in den Jahren seit 1920 (die Gegenentwürfe der Bundesversammlung eingerechnet) vor das Volk.

Verfassungsvorlagen wurde in der Mehrzahl der Fälle zugestimmt, währenddem nur ein Drittel der Gesetzesvorlagen, gegen die das Referendum ergriffen worden war, angenommen wurden. Noch ungünstiger stehen die Aussichten bei Initiativvorlagen. Hier fanden knapp ein Viertel aller Vorlagen eine zustimmende Mehrheit. In der Periode seit 1920 ist dieser Anteil noch geringer. Erschwerend für die Annahme einer Initiative ist bekanntlich das Erfordernis des Ständemehrs. Meistens ergab sich aber bei einem

Stimmenmehr auch ein Ständemehr. In vier Fällen wurde das Volksbegehren zugunsten des Gegenvorschlags der Bundesversammlung zurückgezogen, und in drei Fällen standen sich der Initiativvorschlag und der Gegenvorschlag in der Abstimmung gegenüber.

Stimmberechtigung und Stimmbeteiligung

Die verschiedene Gewichtung der einzelnen Kantone nach der Zahl der Stimmberechtigten geht aus nachstehender Tabelle hervor:

Tabelle 1

Tavette 1				
Kantone	Stimmberechtigte (6. Juli	1947)	Stimmberechtigte (6. April 1	930)
Manton C	absolut`	in Prozent	absolut	in Prozent
Zürich	229 545	16,7	176 315	16,2
Bern	242 125	17,7	192 767	17,6
Luzern	65 071	4,7	50 970	4,7
Uri	8 104	0,6	5 863	0,5
Schwyz	20 263	1,5	16 598	1,5
Obwalden	6 234	0,5	4 962	0,4
Nidwalden	5 532	$0,\!4$	3 831	0,3
Glarus	10 939	0,8	9 758	0,9
Zug	11 469	0,8	8 931	0,8
Freiburg	46 302	3,4	36 547	3,4
Solothurn	50 564	3,7	39 515	3,6
Baselstadt	58 129	4,2	41 410	3,8
Baselland	31 258	2,3	24 792	2,3
Schaffhausen	17 080	1,2	13 280	1,2
Appenzell ARh.	$14\ 366$	1,1	13 2 55	1,2
Appenzell IRh.	3 566	0,3	3 307	0,3
St. Gallen	82 816	6,0	70 965	6,5
Graubünden	37 294	2,7	30 719	2,8
Aargau	85 367	6,2	$67\ 244$	6,2
Thurgau	43 139	3,1	35 420	3,3
Tessin	47 291	3,5	38 858	3,5
Waadt	112 605	8,2	90 241	8,3
Wallis	45 571	3,3	36 098	3,4
Neuenburg	40 461	3,0	36 099	3,3
Genf	56 669	4,1	43 446	4,0
Schweiz	1 371 760	100,0	1 093 191	100,0

Die fünf grössten Kantone nach der Zahl der Stimmberechtigten, Bern, Zürich, Waadt, Aargau und St. Gallen, repräsentieren zusammen eine Mehrheit von 55 Prozent. Diese Feststellung ist nicht unwichtig für Abstimmungen von Gesetzesvorlagen.

Seit dem Jahre 1879 hat sich die Zahl der Stimmberechtigten von 673 000 auf 1 371 760 im Jahre 1947 erhöht, also mehr als verdoppelt, analog der Bevölkerungszunahme. Ein Vergleich der Stimmberechtigten von 1930 und 1947 lässt sehr geringfügige Verschiebungen bei den einzelnen Kantonen erkennen.

Ein wichtiger Faktor zur Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses ist die Stimmbeteiligung. Diese ist nicht nur von Kanton zu

Kanton sehr unterschiedlich, sie schwankt auch von Abstimmung zu Abstimmung. In der Regel ist die Stimmbeteiligung ein Gradmesser für die Wichtigkeit einer Vorlage (abgesehen von einigen Ausnahmen). Die meisten der nachstehend untersuchten Abstimmungen hatten eine gute Stimmbeteiligung. Kantone mit Stimmzwang weisen durchschnittlich eine bessere Stimmbeteiligung auf als die übrigen. Zu diesen Kantonen gehören: Zürich, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Schaffhausen und Waadt (seit 1935). Bei ihnen spielen die leer eingelegten Stimmzettel eine weitaus grössere Rolle als bei den Kantonen mit Stimmfreiheit. Durch Leereinlegen des Stimmzettels hat der Bürger seine Stimmpflicht erfüllt. Diese bedeutet also nur Zwang zur Teilnahme an der Abstimmung, nicht etwa Zwang zur Stellungnahme mit Ja oder Nein. Leereinlegen heisst Stimmenthaltung; durch sie wird das erforderliche Mehr heraufgesetzt. Der Anteil der leeren Stimmzettel am Total der abgegebenen Stimmen schwankt von Abstimmung zu Abstimmung. Er liegt für die Kantone mit Stimmzwang zwischen 1 bis 18 Prozent, erreichte bei einzelnen Kantonen in Ausnahmefällen sogar fast die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Es ist klar, dass diese Art der Stimmabgabe bei den Kantonen mit Stimmzwang ein Resultat wesentlich beeinflussen kann.

Die Kantonsergebnisse der untersuchten Abstimmungen

Zur Untersuchung der kantonalen Ergebnisse wurde aus der bunten Reihe der Volksabstimmungen, wie bereits erwähnt, eine bestimmte Auswahl getroffen. Aus einer allgemeinen und umfassenden politischen Statistik wird hier nur ein Teilgebiet herausgegriffen, freilich eines, das für die Arbeiterschaft aktuelles Interesse hat.

Auf die Bedeutung der angeführten Abstimmungsvorlagen näher einzutreten, erübrigt sich, da die meisten den Lesern noch gegenwärtig sein werden. Für einige Vorlagen sei lediglich ein stichwortartiger Hinweis gegeben.

Die Alkoholgesetzrevision (1930) sollte die finanzielle Grundlage für die kommende, aber dann verworfene Vorlage der Altersund Hinterlassenenversicherung von 1931 bilden. Die Zollinitiative (1923) und die Vorlage über Getreideversorgung (1929) waren für die Festlegung der wirtschafts- und finanzpolitischen Marschroute im Bundeshaus bedeutungsvoll. Die Arbeiterschaft bekämpfte bei der Getreidevorlage von 1929 sowohl den Initiativvorschlag für eine monopolfreie Lösung wie den Gegenvorschlag der Bundesversammlung und das damit im Zusammenhang stehende Zolltarifgesetz. Gegen letzteres hatte die Arbeiterschaft das Referendum ergriffen. Zu den Vorlagen für eine aktive Krisenpolitik gehören die Kriseninitiative (1935) und die Vorlage für Landesverteidigung und Kri-

senbekämpfung (1939). Die Vorlage über Beschränkung der Anwendung der Dringlichkeitsklausel (1939) ging ebenfalls von der Arbeiterschaft aus und hatte die Wahrung der durch die vermehrten dringlichen Bundesbeschlüsse verletzten Volksrechte zum Ziel. Bei der Abstimmung wurde die Initiative zugunsten des Gegenvorschlags zurückgezogen. Ins gleiche Gebiet der Wahrung der Volksrechte gehörte der Kampf gegen die Lex Häberlin (1923), wo das Koalitionsrecht und die politischen Rechte der Arbeiterschaft zur Diskussion standen.

Gegen die vier Gesetzesvorlagen Lex Häberlin, Aufhebung des Achtstundentages, Getreideversorgung und Lohnabbau beim eidgenössischen Personal wurde von der Arbeiterschaft das Referendum ergriffen und die Nein-Parole ausgegeben. Für die andern der berücksichtigten Abstimmungsvorlagen gaben sowohl der Gewerkschaftsbund als Wirtschaftsorganisation, wie die Sozialdemokratische

Partei als politische Partei die Ja-Parole aus.

Unsere Erhebung setzt sich zum Ziel, ein eindeutiges Bild darüber zu bekommen, in welchem Verhältnis in den einzelnen Kantonen bei den verschiedenen Abstimmungen der Parole der Arbeiterorganisationen Folge geleistet wurde. Zur Erreichung dieses Ziels wurde für die Darstellung und Auswertung der Abstimmungsergebnisse die folgende Methode eingeschlagen: Die Abstimmungsresultate werden nicht in absoluten, sondern in Prozentzahlen tabellarisch aufgeführt. Verhältniszahlen ergeben in diesem Falle ein viel eindeutigeres Bild über das Stimmenverhältnis von Ja- und Neinstimmen als absolute Zahlen. Zur Vereinfachung der Darstellung und leichteren Lesbarkeit der Tabellen wurde nur eine Verhältniszahl angegeben, und zwar diejenige, für die die Arbeiterorganisationen die Parole ausgegeben hatten. Bei den Verfassungsund Gesetzesvorlagen war es in neun Fällen die Ja-Parole, in den vier übrigen Fällen die Nein-Parole. Bei den Initiativvorlagen bezieht sich die Prozentzahl jedesmal auf die Ja-Parole.

Die Prozentzahlen in den Tabellen wurden auf- oder abgerundet. Zahlen zwischen 49 und 50 wurden ab-, solche zwischen 50 und 51

aufgerundet auf 49, bzw. 51 (Ablehnung oder Annahme).

Diese Vereinfachung in der Darstellung soll natürlich nicht den Anschein erwecken, als hätten der Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei allein für eine Abstimmung die gleiche Parole ausgegeben. Das trifft zum Beispiel nicht zu für die Vorlagen Alters- und Hinterlassenenversicherung, Ausbau der Landesverteidigung und Krisenbekämpfung, Sanierung der Bundesbahnen und Beschränkung der Dringlichkeitsklausel. In diesen Fällen zählten noch andere wirtschaftliche und politische Organisationen zu den Befürwortern. Eine genauere Abklärung der ausgegebenen offiziellen Abstimmungsparolen ist in diesem Zusammenhang unwesentlich. In der Mehrzahl der Fälle waren bei den untersuchten Ab-

Die abgegebenen Stimmen nach den Parolen der organisierten

Tabelle 2 Abstimmungsvorlagen	Kranken- und Unfall- versicherung	Arbeitszeit bei den Eisenbahnen	Lex Häberlin (Abänderung des Bundes- strafrechts)	Aufhebung des Achtstunden- tages (Abänderung des Art. 41 des Fabrikgesetzes)	Alters-, Hinte lassenen- und Invaliden- versicherung (VerfassArt.
Datum der Abstimmung	4. 2. 1912	31. 10. 1920	24. 9. 1922	17. 2. 1924	6. 12. 1925
Obligatorisches } Referendum Obl. Fak.	Fak.	Fak.	Fak.	Fak.	Obl.
Parole des Gewerkschaftsbundes und der SozialdemokratischenPartei	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
a) Kantone mit mehrheitlich guten Resultaten:					
Baselstadt Tessin. Solothurn Zürich Neuenburg Baselland. Genf	71 54 85 64 71 51	87 73 74 68 71 69 36	73 67 71 57 55 72 75	77 65 74 66 68 75 71	76 93 72 74 83 69 82
b) Kantone mit mehrheitlich annehmenden Resultaten:					
Schaffhausen Uri Bern Glarus Aargau Graubünden St. Gallen Zug Luzern	68 59 62 71 57 57 52 53 79	60 70 52 71 57 43 49 65	57 48 54 66 63 48 60 56 40	61 63 55 73 63 41 57 61 49	52 75 71 59 64 63 66 48 62
c) Kantone mit mehrheitlich ablehnenden Resultaten:					
Thurgau. Schwyz Appenzell ARh. Wallis. Nidwalden Waadt Freiburg Obwalden Appenzell IRh.	45 60 36 34 74 26 40 63 23	49 25 42 46 36 42 36 31 23	47 49 59 48 48 39 32 46 35	47 60 46 49 38 38 33 33	62 48 58 62 47 49 35 46
Ganze Schweiz	55	57	55	58	65
Stimmbeteiligung	64,3	68,1	69,3	77	61,6
Annehmende Stände	_			_	$16\frac{1}{2}$
Verwerfende Stände					5 1/2
Referendums-Unterschriften	75 930	59 808	149 954	202 224	_

Arbeiterschaft in Prozent (Verfassungs- und Gesetzesvorlagen)

Getreide- versorgung (Gegen- entwurf)	Alkoholgesetz- revision	Alters- und Hinterlassenen- versicherung	Lohnabbau (Herabsetzung der Besoldungen beim eidg. Personal)	Ausbau der Landes- verteidigung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	Dienst- verhältnis und Versicherung des eidg. Personals	Bundesbahnen	Alters- und Hinterlassener versicherung
3. 3. 1929	6. 4. 1930	6. 12. 1931	28. 5. 1933	4. 6. 1939	3. 12. 1939	21, 1. 1945	6. 7, 1947
Obl.	Obl.	Fak.	Fak.	Obl.	Fak.	Fak.	Fak.
Nein	Ja l	Ja	Nein	Ja	Ja .	Ja	Ja
49 27 30 42 51 36 37	73 73 51 71 75 49 78	51 40 49 57 54 28 43	77 62 67 57 48 73 59	77 89 82 81 48 70 46	52 56 37 38 36 46 53	75 75 62 65 49 65 58	90 91 87 88 88 90 87
33 23 35 36 38 16 33 28 24	67 52 58 56 56 71 57 40 35	42 20 42 44 48 36 39 26 28	53 76 62 42 54 51 47 60 57	82 84 78 81 68 79 70 79	40 63 47 34 31 45 31 35	67 64 61 56 47 65 49 52 57	87 67 83 68 79 80 80 71 64
28 25 32 14 23 32 14 ¹ 22	66 36 44 68 26 60 66 30 54	44 21 37 19 16 24 9 13	39 55 35 43 41 46 42 41 23	75 68 61 52 66 39 51 58	27 31 24 25 21 29 28 18 19	51 47 31 41 44 43 48 39 33	76 64 82 71 58 66 54 36 65
33 67,3 1 21	61 75,9 17 5	40 78,1 —	55 80,5 —	69 54,7 19 3	38 63,9 —	57 52,8 —	80 79,
-		60 898	325 622	_	40 379	35 493	54 424

stimmungen die Fronten ziemlich scharf gezogen: auf der einen Seite die Arbeiterschaft, auf der andern Seite die Bauern und das Bürgertum. Auflockerungen und Ueberschneidungen auf der einen oder andern Seite hat es natürlich immer gegeben, aber die grosse Linie blieb ziemlich eindeutig abgegrenzt. Aus den Verhältniszahlen in den einzelnen Kantonen geht recht deutlich hervor, dass die Abstimmungsdisziplin auf seiten der Arbeiterschaft eine relativ gute war.

Die Gegenüberstellung der einzelnen Kantonsergebnisse nach der genannten Methode lässt in Tabelle 2 für die Referendumsvorlagen

deutlich drei verschiedene Kantonsgruppen hervortreten:

Gruppe A: Kantone mit mehrheitlich guten Abstimmungsergebnissen (nach der Parole der Arbeiterorganisationen).

Gruppe B: Kantone mit mehrheitlich annehmenden Resultaten. Gruppe C: Kantone mit mehrheitlich ablehnenden Resultaten.

In der Tabelle ist zudem für jede Abstimmung das beste und schlechteste Resultat hervorgehoben. Bei den drei Vorlagen Getreideversorgung (1929), Alters- und Hinterlassenenversicherung (Vorlage 1931) und Dienstverhältnis des Bundespersonals (1939) vermochte die Parole der Arbeiterschaft gesamthaft keine Mehrheit zu erreichen. Demzufolge sind die Einzelresultate der Kantone relativ niedrig.

Die Feststellungen von Tabelle 2 finden eine Ergänzung und Zusammenfassung in nachstehender Tabelle 3. Sie gibt Auskunft über die sechs besten und die sechs schlechtesten Kantonsresultate jeder Abstimmung und ihre Häufigkeit bei den 13 Abstimmungen. Die Feststellungen der Tabellen 2 und 3 erfordern keinen ausführlichen Kommentar, sie sprechen für sich selber. Immerhin sei auf einige Besonderheiten der Ergebnisse hingewiesen.

Basel-Stadt steht als Stadtkanton an der Spitze. Das ist insofern nicht verwunderlich, weil nachweisbar die Städte im allgemeinen eine bessere Annahme der Postulate der Arbeiterschaft erreichen. Aber trotzdem hat Basel-Stadt seinen Ehrenplatz verdient. Von den 13 Vorlagen wurde nur eine verworfen; zwölfmal gehörte es zu den sechs Kantonen mit besten Resultaten. Dreimal hatte Basel-Stadt das beste Resultat und trug den Sieg davon.

Der Kanton Tessin steht wider Erwarten an zweiter Stelle und kann mit Recht die grosse Ueberraschung unter den Schweizer Kantonen genannt werden. Sind doch seine abstimmungspolitischen Voraussetzungen denkbar ungünstiger als zum Beispiel bei Basel-Stadt, und trotzdem wurden nur zwei Vorlagen verworfen. Neunmal gehörten seine Resultate zu denen der sechs besten Kantone, und sogar viermal hat das Tessinervolk die Siegespalme bei den untersuchten Abstimmungen errungen. Bemerkenswert ist wieder die

	die	13 Abstimmun Parolen der A mehrhe Zustimmung	rbeiterschaft	zāhi	nsergebnis te zu den 6 schlechtesten Resultaten	Bestes Resultat	Schlech- testes Resultat
a) Kantone mit mehrheitl guten Resultaten:	ich				er Fälle		
Baselstadt		. 12	1	12	h	3	
Tessin		. 11	2	9		4	
Solothurn		. 10	3	7	<u> </u>	ī	
Zürich		. 11	2	7		1	
Neuenburg		. 9	4	8	1	1	
$\mathbf{Baselland}\dots\dots\dots$. 9	4	7			
$\mathbf{Genf}\dots\dots\dots\dots$. 9	4	7	2	2	
b) Kantone mit mehrheitli annehmenden Resultater	ı:						
Schaffhausen			3	2			
Uri		. 10	3	5	1	1	
Bern		. 10	3	2			
Glarus			4	5	1		
Aargau		. 9	4	2			
Graubünden		. 7	6	2	2	_	
St. Gallen			6				
Zug			5		2		
Luzern		. 7	6	1	3		
c) Kantone mit mehrheitli ablehnenden Resultaten:							
Thurgau		. 5	8	1	4		
Schwyz		. 5	8		4	_	
Appenzell ARh		. 4	9		5		1
Wallis		. 4	9		5		1
Nidwalden	٠.	. 3	10	1	10		1
Waadt	٠.	. 2	11		5	_	. 1
Freiburg	• •	. 2	11		10	—	2
Obwalden	٠.	. 2	11		12		2
Appenzell IRh	• •	. 2	11		11		5

Feststellung, dass dieser Kanton seit 1939 bei vier Abstimmungen dreimal die höchste annehmende Stimmenzahl aufwies, sogar bei der AHV-Abstimmung. Es würde sich die Mühe lohnen, den Gründen für diese einzigartige Erscheinung nachzugehen.

Für den Kanton *Uri* ist bemerkenswert, dass er bei den Abstimmungen seit 1933 (die fünf letzten der Untersuchung) eine *einheitlich gute Linie* aufweist, was zweifellos dem Einfluss der Gewerkschaften zuzuschreiben ist. Von den übrigen innerschweizerischen Kantonen hebt sich Uri vorteilhaft ab.

Für Neuenburg ist auffallend, dass dieser Kanton, im Gegensatz zu früheren Jahren, seit 1931 keine annehmende Mehrheit mehr aufbrachte für die Parolen der Arbeiterschaft, die AHV-Abstimmung ausgenommen.

9

Tabelle 4	Zollinitiative	Initiative Rothenberger	Krisen-	Beschränkung der Anwendung		Von den 5 Ini wu	tiativbegehren rden	Kantonsergeb	nis zählte zu den
	(Art. 29 u. 89)	(Alters- und Hinterlassenen- versicherung)	initlative	der Dringlich- keitsklausel	Rechte der Arbeit	angenommen	verworfen	6 besten Resultaten	6 schlechtester Resultaten
Datum der Abstimmung	15. 4. 1923	24. 5. 1925	9. 6. 1935	22. 1. 1939	18 5. 1947			in	Fällen
a) Kantone, die zwei und mehr Initiativen angenommen:									
Baselstadt Genf Baselland Neuenburg Schaffhausen Solothurn Zürich Tessin Bern	58 46 35 41 29 33 34 28	75 56 62 51 49 57 54 59	53 38 58 41 53 51 49 35	83 98 73 83 79 70 70	40 39 43 38 38 36 38 40	4 2 3 2 2 3 2 2 2	1 3 2 3 3 2 3	5 4 4 3 2 3 3 3	
Aargau	26	44	57	71 61	36 32	$\begin{bmatrix} 2 \\ 2 \end{bmatrix}$	3 3	1 1	1
Appenzell ARh. St. Gallen Graubünden Glarus Zug Uri Waadt Thurgau Luzern Wallis Schwyz Freiburg Nidwalden Obwalden Appenzell IRh.	31 28 14 30 20 21 18 18 16 8 14 9 8 6 8	36 39 33 38 31 33 30 32 25 19 25 11 14 12 10	41 37 47 26 34 33 37 29 31 29 22 18 18 19	68 67 76 64 75 69 66 49 74 70 57 77 64 64 57	20 23 19 28 23 23 30 25 17 19 15 13 15 6	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	4 4 4 4 4 5 4 4 4 4 4	1	1 2 2 4 4 4 5 5
Ganze Schweiz	27 64,6 1/2 21 1/2	42 66,7 6 16 78 990	43 84,4 4 18 334 699	69 46,6 21 1 289 765	31 59,4 — 22 161 477				

Von den Kantonen, die notorisch eine Mehrheit gegen die Parolen der Arbeiterschaft aufweisen, ist Waadt der gewichtigste. Zu den grössten Neinsagern gehören die Kantone Nid- und Obwalden, Freiburg und Appenzell I.-Rh.

Die Kantonsergebnisse der Initiativabstimmungen sind in Tabelle 4 dargestellt. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass Abstimmungsvorlagen in der Rechtsform der Initiative eine geringe Chance für Annahme besitzen. Seit 1920 wurden von 25 Initiativen nur drei angenommen. Da die Aussichten für die Annahme einer Initiative grundsätzlich andere sind als bei den Referendumsvorlagen, wurden sie hier gesondert aufgeführt. Von fünf Volksbegehren, die entweder aus Kreisen der Arbeiterschaft direkt lanciert oder kräftig unterstützt wurden (Initiative Rothenberger) erreichte nur eine, die Vorlage auf Beschränkung der Anwendung der Dringlichkeitsklausel, die Mehrheit.

In Tabelle 4 sind die Verhältniszahlen für die Ja-Parolen aufgeführt. Da nur fünf Volksbegehren für diese Untersuchung in Betracht fielen, ergab sich bei der Darstellung keine so ausgeprägte Differenzierung wie bei den Referendumsvorlagen. Die Kantone sind in zwei Gruppen aufgeteilt:

- Gruppe A: Kantone, die bei zwei und mehr Initiativen annahmen.
- Gruppe B: Kantone, die nur eine oder keine Initiative annahmen.

Ein Vergleich mit den Abstimmungsresultaten der Referendumsvorlagen lässt gewisse Verschiebungen in der Reihenfolge der Kantone erkennen. Wiederum steht Basel-Stadt an der Spitze, ihm folgt diesmal an zweiter Stelle Genf, dann Basel-Land, Neuenburg, Schaffhausen und Solothurn. Tessin steht hier an achter Stelle von den insgesamt zehn Kantonen dieser ersten Gruppe.

Die Kantone der Gruppe B haben nur die eine Initiative über die Beschränkung der Anwendung der Dringlichkeitsklausel angenommen, die andern vier Volksbegehren alle verworfen. Thurgau brachte sogar alle fünf Vorlagen zur Verwerfung. Unter den Kantonen mit den relativ meisten Neinsagern figurieren ziemlich die gleichen wie bei den Referendumsvorlagen: Appenzell I.-Rh., Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Schwyz und Wallis.

Zusammenfassung und Ergebnis

Werden die Resultate der 13 Referendums- und der 5 Initiativabstimmungen zusammengefasst und ein *Durchschnitt* errechnet, dann erhalten wir die gewünschte « kantonale Linie ». Es zeichnen sich deutliche graduelle Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen ab, wie aus der nachstehenden Rangordnung hervorgeht:

Kantone, die bei allen 18 Abstimmungen eine zustimmende Mehrheit aufwiesen

			In Prozent				In Prozent
Basel-Stadt			69	Neuenburg			58
Tessin .			61	Schaffhausen			57
Zürich .			60	Bern			55
Solothurn	•		60	Aargau .			53
Basel-Land			59	TT ·			52
Genf			59	Glarus .		•	52

Kantone, die bei allen 18 Abstimmungen eine ablehnende Mehrheit aufwiesen

				In Prozent			In Prozent
St. Gallen				49	Waadt		39
Graubünd	en			49	Zug		38
Thurgau			•	46	Nidwalden .		37
Luzern				46	Freiburg		34
Appenzell	A.	-Rh	ı	44	Obwalden .		32
Schwyz				41	Appenzell IRh.	•	29
Wallis				40	• •		

Zwölf Kantone und Halbkantone zeigen im Durchschnitt aller 18 Abstimmungen eine mehrheitliche Stimmabgabe für die Parolen der Arbeiterschaft, die von 52 bis auf 69 Prozent ansteigt. Die übrigen 13 Kantone und Halbkantone erreichen nur 29 bis 49 Prozent, weisen also eine durchschnittliche Ablehnung der Postulate der Arbeiterschaft auf. Natürlich bestehen zwischen diesen Resultaten und der organisatorischen Stärke der Arbeiterorganisationen in den einzelnen Kantonen engste Zusammenhänge. Es kann hier raumeshalber auf die näheren Einzelheiten nicht eingegangen werden. Eine Darstellung dieser Wechselbeziehungen müsste in einer speziellen Untersuchung erfolgen.

Bei künftigen eidgenössischen Abstimmungen wird man aus diesen Feststellungen die notwendigen Schlussfolgerungen für die Aufklärungsarbeit ziehen müssen.

Willy Keller.